

zweiten Deputation (Abtheilung B) über die Abschnitte I bis mit VI der Beilage E zum königl. Decrete Nr. 35, die Eisenbahnen betreffend.

Präsident von Zehmen: Sind sofort an die zweite Deputation abgegeben.

(Nr. 365.) Dergleichen vom 13. d. M., die fortgesetzte Berathung über den nämlichen Bericht betreffend.

Präsident von Zehmen: Ebenso.

(Nr. 366.) Dergleichen vom 15. d. M., die Berathung des Berichts der zweiten Deputation (Abtheilung B) über das königl. Decret Nr. 10, die Justizneubauten in Dresden und Leipzig betreffend.

Präsident von Zehmen: Dieser Bericht wird morgen gedruckt vertheilt werden und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 367.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung D des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend.

Präsident von Zehmen: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

(Nr. 368.) Petition des Gewerbevereins zu Stollberg um Abänderung der Vorschriften wegen des Wegfalls von Jahrmärkten.

Präsident von Zehmen: Gleiche Petitioner sind bereits in beiden Kammern berathen. Es besteht jedoch über die darauf zu fassende Entschliebung noch eine Differenz zwischen den Beschlüssen der diesseitigen und jenseitigen Kammer. Jetzt liegt der Gegenstand zur anderweiten Berichterstattung bei der Zweiten Kammer vor und wird daher diese neuerdings eingegangene Petition, welche unter Nr. 368 vorhin erwähnt worden ist, an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 369.) Schreiben der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, die Aufhebung der Stempelabgaben von Schuldverschreibungen zc., soweit sich dieselben im Privatverkehr bewegen, betreffend (siehe Nr. 92 und 293).

Präsident von Zehmen: Die gleiche Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen, daher dieselbe gegenwärtig bei unserer Kammer zu asserviren, bis der jenseitige Bericht erstattet worden ist.

(Nr. 370.) Das Senatssecretariat der Universität Straßburg übersendet 30 Exemplare des Verzeichnisses der Vorlesungen an der gedachten Universität im Sommersemester 1872.

Präsident von Zehmen: Dieselben liegen in der Kanzlei zur Disposition der Kammermitglieder aus.

(Nr. 371.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Werdau an den Antrag des Herrn Abg. Stauß, die Eisenbahnbogenfahrt bei Altenburg betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist bereits an die zweite Deputation gelangt und wird bei dem heutigen dritten Gegenstand unserer Tagesordnung mit zur Erledigung kommen.

(Nr. 372.) Petition des Gutsbesizers Gelbrich und Genossen zu Rossen, den Bau einer Eisenbahn von Rossen über Lommatsch nach Riesa betreffend.

(Nr. 373.) Dergleichen des Gutsbesizers Julius Eduard Müdiger in Niedergruna und Genossen, dieselbe Bahnlinie betreffend.

Präsident von Zehmen: An die Zweite Kammer abzugeben.

Es ist dies der letzte Gegenstand der heutigen Registrande. — Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung Herr Hofrath von Bose, Herr Bürgermeister Dr. Koch und Herr Bürgermeister Martini wegen Unwohlseins, Herr Landesältester Hempel wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Minister Dr. von Falkenstein wegen Unwohlseins und Herr General von Engel desgleichen.

Wir werden nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Als erster Gegenstand steht auf derselben der mündliche Bericht der dritten Deputation über die Petition des Färbers Schurig und 72 Genossen in Großröhrsdorf, die Schaffung eines Gesetzes über Benutzung der fließenden Gewässer, und eine Anschlußpetition des Fabrikanten Gotthold Gebler und 30 Genossen in Bretinig, Hauswalde und Dhorn, denselben Gegenstand betreffend.\*) — Referent ist Herr Bürgermeister Clauß.

Referent Bürgermeister Clauß: Die Petition vom Färber Schurig und 72 Genossen in Großröhrsdorf, der sich außerdem noch Gebler und 30 Genossen in Bretinig, Hauswalde und Dhorn angeschlossen haben, ist dadurch zur Berichterstattung an die dritte Deputation der Ersten Kammer gelangt, weil ein Mitglied der Zweiten Kammer diese Petition zu der seinigen erhoben hat. Entstanden und hervorgerufen ist die Petition jedenfalls in der Hauptsache dadurch, daß ein Mühlenbesizer in Großröhrsdorf, welcher seine Betriebswässer zu Mühlen aus der Röder in einem eigenen Mühlgraben seiner Mühle zuführt, nicht dulden will, daß die Adjacenten oder die Besitzer der Nachbargrundstücke sich den Mitgebrauch und die Mitbenutzung von diesem Mühlgrabenwasser anmaßen. Dieser Mühlenbesizer hatte deswegen auch erst ein gerichtliches Verbot ausgebracht und zwar bei 20 Thlr. Strafe. Dadurch haben sich aber die Adjacenten — wie sie selbst erzählen — gar nicht einschüchtern lassen und er hat endlich zum Civilproceß gegriffen, einem Proceß, der jetzt

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 961 fgg., 976 fgg.